

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.
Anzeigen: Die Streifenpreise mm-Zelle 0.15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Verantwortlicher: Kurt Amms 2242.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Der Kampf um die Sozialpolitik.

Seit Wochen schon tagt in Paris die Sachverständigenkommission, die die Reparationsleistungen Deutschlands neu festlegen soll. Der letzte Bericht des Reparationsagenten Barker Gilbert über die wirtschaftliche Lage in Deutschland war bekanntlich recht optimistisch gehalten. Nach diesem Berichte zu urteilen, wäre Deutschland in der Lage, ohne besondere Anstrengungen die geforderten Reparationen zu leisten. Man hatte nur übersehen, daß die Leistungen aus dem Dawesplan (1928 2½ Milliarden Mark), nur deshalb durchgeführt werden konnten, weil Deutschland in den letzten Jahren große Anleihen im Auslande aufnahm und damit die Daweslasten bezahlte.

Es war daher durchaus verständlich, wenn sich die deutsche Wirtschaft gegen die allzu rosigge Darstellung des Barker Gilbert wehrte. Ist doch zu befürchten, daß diese Darstellung zu einer falschen Auffassung über die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft bei den Pariser Verhandlungen und damit zu untragbaren Belastungen Deutschlands führen könnte. Wenn bei diesen Abwehrversuchen auch schon mal auf die Lasten der deutschen Sozialversicherung und der Sozialpolitik im allgemeinen hingewiesen ist, in dem doch ein gutes Teil Kriegslasten stecken, ist dies gewiß nicht traglich zu nehmen. Wenn aber die Bergwerkszeitung glaubt, den Reparationsagenten hinweisen zu müssen auf die Möglichkeit, für die Reichsregierung durch Einschränkung der Sozialpolitik erhebliche Summen einzusparen, dann hat dieses Vorgehen nichts mehr zu tun mit der Wahrung der Interessen der deutschen Wirtschaft gegenüber den überspannten Anforderungen der Ententestaaten. Der berechnete Kampf gegen die überspannten Forderungen der ehemaligen Feindstaaten artet damit aus in einen Klassenkampf gegen einen Teil der eigenen Volksgenossen. Aber nicht gegen jene Volkstreife, die infolge ihres hohen arbeitslosen Einkommens ausländische Luxusartikel in Menge konsumieren und damit einen Wohlstand vorkaufschien, der nicht vorhanden ist, sondern gerade gegen die produktiv Tätigen.

„Nur die Arbeit kann uns retten“ hieß der zum Schlagwort gemachte, volkswirtschaftlich durchaus richtige Grundsatz — vor Jahren. Heute wird wieder durchaus mehr geschafft wie in der Vorkriegszeit. In nicht wenigen Industrien und Gewerben ist die Produktion bei verminderter Arbeiterzahl um 50 bis 100 Prozent gestiegen. „Gebt uns Arbeit“, „Gelegenheit zum Schaffen“ rufen rund 2 Millionen arbeitsfähige und arbeitswillige Menschen tagtäglich. Sene Unternehmer und Wirtschaftsführer aber, die nicht genug nach einer Verlängerung der Arbeitszeit schreien können, antworten: wir haben keine Arbeit für euch.

Unsere heutige kapitalistische Wirtschaft braucht gewiß kein Evangelium, der Weisheit letzter Schluss zu sein. Doch nach Lage der Verhältnisse, insbesondere bei der engen Verflechtung einer jeden Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft ist an einer grundlegenden Aenderung dieses Systems in absehbarer Zeit gar nicht zu denken. Um so notwendiger und dringlicher ist, diesem System die Giftzähne auszubrechen, die sich zeigenden sozialen Mißstände zu beseitigen. Die gesetzliche Sozialreform in Verbindung mit der Selbsthilfe durch die gewerkschaftliche Organisation, die aber

wiederum, um wirkungsvoll zu sein, einer günstigen gesetzlichen Rechtslage nicht entbehren kann, ist hierzu in erster Linie berufen.

In der Theorie wird heute allgemein die Sozialpolitik als Fürsorgemaßnahme, als berechtigt anerkannt. Als Ersatz für die fehlende Nächstenliebe, deren Grenzen sich jeder nach Belieben, persönlicher Einstellung und Weltanschauung, selbst ziehen kann, läßt man sie gelten. Günstigenfalls noch als ein Ersatz der Armenpflege. Sobald aber die Sozialreform darüber hinausragt, als ein Faktor in die Wirtschaft eingeschaltet wird, dazu berufen, die Auswüchse des kapitalistischen Systems zu beseitigen und in empfindlicher Weise die Verteilung des Ertrages der Wirtschaft beeinflusst, wird hiergegen Sturm gelaufen. Obwohl bei dem heutigen Stande der gesetzlichen Sozialpolitik diese noch nicht über den Rahmen einer reinen Fürsorgemaßnahme hinausragt, wollen die Borwürfe der Rentensucht, des Erdtödens der Selbstverantwortung, über den Mißbrauch, der angeblich mit den sozialen Einrichtungen getrieben wird, nicht oerkommen. Der Hinweis auf die sozialen Lasten als zulässiges Mittel, um eine gerechte Beurteilung hinsichtlich der Reparationsverpflichtungen zu erreichen, ist zu einem direkten Kampfe gegen die Sozialpolitik selbst ausgeartet.

Man braucht die Mängel der sozialen Einrichtungen gewiß nicht abzuleugnen, kann ruhig den Mißbrauch der vereinzelt hiermit getrieben wird, zugeben. Die Arbeitslosenversicherung, seit einem Jahre in Kraft, hat selbstverständlich noch die Kinderkrankheiten durchzumachen. Die Arbeiterschaft selbst, zur Mitverwaltung und Mitverantwortung in den sozialen Selbstverwaltungskörpern berufen, ist ernstlich bestrebt, jeden Mißbrauch zu verhindern. Doch, zeigen nicht alle anderen menschlichen Einrichtungen Fehler und Schwächen? Nur daß bezeichnenderweise diese Mängel und Fehler anscheinend nur bei der Arbeiterschaft und bei den für diesen Stand geschaffenen Einrichtungen gesehen werden. Ist es nicht eine vielbeachtete Tatsache, daß im letzten Winter die Unternehmer fast restlos alle eben entbehrlichen Arbeiter entließen und auf die Arbeitslosenunterstützung verwiesen, die in früheren Jahren, um sich einen zuverlässigen Arbeiterstamm zu erhalten, während der stillen Zeit durchgeschleppt wurden? Dieser Geschäftstrikosten wird zwar, wie an den Preisen ersichtlich, noch in die Kalkulation mit eingeseht, aber trotzdem auf die soziale Versicherung abgewälzt. Zeigt etwa die Beibehaltung der Beamten, ihre Pensionsansprüche keine Mängel? Ist etwa die hohe Pension der obersten Beamten und ehemaligen Offiziere, die neben ihrer Pension noch ein hohes Einkommen aus ihren neuen Stellungen beziehen, der Ausdruck für eine sparsame Wirtschaft? Oder sind die hohen Spekulationsgewinne aus Börsengeschäften und Grundstückspekulation usw. geeignet, die Freude an der produktiven Arbeit zu steigern? Die vier D.-Banken hatten im vergangenen Jahre einen Reingewinn von zusammen 71,3 Millionen Mark, der nicht mehr zu verstecken war, während die angesammelten „stillen Reserven“ gar nicht zu kontrollieren sind. Diese von den wirklich produktiv Tätigen geschaffenen Werte kommen doch am wenigsten diesen wieder zu und fliehen in andere Kanäle.

Hierüber regt sich kein Mensch auf. Aber wenn ein armer Teufel ein paar Mark Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Invaliden- oder Unfallrente, oder ein paar Pfennige Lohn mehr bekommt, wie zur Aufrechterhaltung der nackten Existenz unbedingt notwendig ist, dann lobt der Sturm gegen diese „Verkleinerung des Nationaleigentums“.

Sofern die Großbanken, die Ringe, Syndikate, Trusts und die Vertreter der Großindustrie in ihren Berichten und Veröffentlichungen nicht minder in Antisozialpolitik machen, wie in ihrem praktischen Handeln, ist dieses schließlich noch verständlich. Sie haben alle Ursache „haltet den Dieb“ zu rufen, um die öffentliche Meinung von ihrem Handeln abzulenken. Unverständlich aber ist, wenn auch andere durchweg wirklich produktiv tätige Stände und Volksschichten, wie die Landwirtschaft, in den letzten Jahren beginnen, die Sozialpolitik für alle wirtschaftlichen Nöte verantwortlich zu machen versuchen. Laträchtige Sozialpolitik zugunsten der 26 Millionen Arbeiter, die mit ihren Angehörigen 43 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen ist doch zu einer Voraussetzung für die Rentabilität der Landwirtschaft geworden. Ohne die durch die Sozialpolitik gehobene Kaufkraft der Massen wäre es eine Unmöglichkeit, die Produkte der einheimischen Landwirtschaft zu verbrauchen. Trotzdem auch hier eine Einstellung in letzter Zeit, die nicht mehr in volkswirtschaftlichen Erwägungen, sondern nur noch in der „Solidarität des Besten“ ihre Erklärung findet.

Die Arbeiterschaft, am wenigsten die in den christlichen Gewerkschaften organisierte, hat keine Veranlassung, zu den Vorgängen zu schweigen.

Die letzte Sitzung des Ausschusses des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften nahm zu diesen Vorgängen Stellung und faßte folgende

Entschließung zur Sozialversicherung.

Der am 26. und 27. März 1929 tagende Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften erhebt schärfsten Einspruch gegen die systematisch betriebene Herabwürdigung und Bekämpfung der Sozialgesetzgebung, insbesondere der Sozialversicherung.

Einführung einer Invaliden-Unterstützung im Verband?

Dem Verbandstage in Leipzig lagen mehrere Anträge vor betr. Einführung einer Alters- und Invaliden-Unterstützung. Es waren vier Ortsgruppen, die diese Anträge gestellt hatten und zwar Halle, Köln, Landshut und Leipzig. Diese Anträge wurden dem Zentralvorstand zur weiteren Bearbeitung und Erledigung überwiesen. Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit gehen, wie in anderen Verbänden, so auch bei unseren Mitgliedern auseinander. Die einen sind Freunde, die anderen Gegner einer solchen Einrichtung. Tatsache ist, daß sowohl bei den freien wie bei den christlichen Gewerkschaften noch nicht die Hälfte der in Betracht kommenden Verbände diese Unterstützung eingeführt hat. Auf Seiten der christlichen Gewerkschaften haben bisher 7 Verbände diese Einrichtung geschaffen. Im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Nr. 7/1929 macht jemand den Vorschlag, diese Einrichtung, um etwas Einheitliches zu schaffen und die Schwierigkeiten bei etwaigem Berufswechsel zu vermeiden, dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften zu übertragen. Dieser Gedanke ist auch uns durchaus sympathisch und können wir ihm nur zustimmen. Wir würden auch gern die Hand dazu bieten, diesen Plan zu verwirklichen. Nur scheint uns das im gegenwärtigen Stadium, wo bereits mehrere, insbesondere größere Verbände die Unterstützung eingeführt haben, kaum noch durchführbar.

Bei allen Verbänden, sowohl bei den freien wie bei den christlichen, ist die Einrichtung, soweit sie eingeführt wurde, obligatorisch; d. h. sie gilt für alle Mitglieder des betr. Verbandes, sofern der erforderliche Beitrag gezahlt wird. Von den 7 christlichen Verbänden erheben vier keine besonderen Beiträge. Sie gewähren die Unterstützung aber nur an Mitglieder der beiden höchsten Beitragsklassen; d. i. 1 Mk. bis 1,80 Mk. pro Woche. Die anderen 3 Verbände erheben Beiträge von 10—40 Pfg. pro Woche bzw. 50 Pfg. bis 1 Mk. pro Monat. Für den Bezug der Unterstützung sind Karenzzeiten vorgesehen. Die Mindestzahl der erforderlichen Invaliden-Beiträge beträgt in 2 Verbänden 760, in 4 520, in

Die deutsche Sozialgesetzgebung ist den anderen Industrieländern stets Vorbild bei der Schaffung ähnlicher Einrichtungen gewesen. Ihre Bekämpfung durch reaktionär eingestellte Interessengruppen aber hemmt die zu erstrebende Einführung und den weiteren Ausbau der Sozialgesetzgebung in den Ländern, mit denen Deutschland auf dem Weltmarkt konkurrieren muß. Durch die Herabwürdigung und Bekämpfung der Sozialgesetzgebung wird deshalb die deutsche Wirtschaft geschädigt. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind vorenthaltene Lohnanteile. Sie sind keine „soziale Last“, sondern dienen der Erhaltung und Stärkung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeiterschaft und damit unserer Wirtschaft.

Angeichts der fortschreitenden Zusammenballung der Wirtschaftsmacht in Kartellen, Syndikaten und Trusts und des Strebens nach lückenlosem Zollschutz ist es widersinnig und unverantwortlich, die Arbeiter mit ihren Familien dem freien Spiel der Kräfte und allen Fährnissen des Lebens bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität und im Alter überantworten zu wollen.

Da über 70 Prozent aller Arbeiter den ganz unzureichenden Wochenlohn bis zu 36 RM. beziehen, ist die Forderung nach Beseitigung der Sozialversicherung und Einführung eines Sparzwanges entschieden zurückzuweisen. Die Mehrheit der deutschen Arbeiter müßte bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität oder durch Alter hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit von Almosen leben und verelenden. Der Anspruch auf eine gesicherte Existenz darf den Arbeitern ebensowenig abgesprochen werden wie den anderen Ständen.

Der Ausschuss fordert Schutz der bestehenden Krankenkassen gegen die Bestrebungen auf Errichtung leistungsschwacher Innungs- und Krankenkassen, Anpassung der Invalidenversicherung an die Angestelltenversicherung, weitgehendsten Ausbau der Selbstverwaltung in der gesamten Sozialversicherung und geeignete Maßnahmen zur Verhütung einer Ausnutzung der Versicherungseinrichtungen durch asoziale Elemente und Interessengruppen und zu einer Senkung der Verwaltungskosten.

einem Verbände 624. Der Bezug der Unterstützung hat in fast allen Verbänden den Bezug der gesetzlichen Invaliden- oder Altersrente zur Voraussetzung. Jede Erleichterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge der Invaliden- oder Altersrente, wie die Herabsetzung der Erwerbsunfähigkeit von 66% auf 50 Prozent; die Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre wird die Zahl der Rentenberechtigten in den Verbänden auch stark vermehren.

Die Rentenhöhe ist in den einzelnen Verbänden verschieden geregelt. Teils sind feste Sätze vorgegeben, teils richtet sich die Höhe der Renten nach der Zahl und dem Wert der geleisteten Beitragsmarken. Für die vorhandenen älteren Mitglieder sind in allen Verbänden Uebergangsbestimmungen vorgegeben, um ihnen vor Ablauf der Karenzzeit Unterstützung gewähren zu können.

Wenn in unserem Verbände die Invaliden-Unterstützung auch zur Einführung gelangen soll, so müßten wir uns die Erfahrungen der anderen Verbände zunutze machen. Danach müßte die Einrichtung obligatorisch sein, d. h. alle Mitglieder umfassen (ausgenommen vielleicht nur die beiden unteren Beitragsklassen), und es müßten besondere Beiträge gezahlt werden oder mit anderen Worten: die Verbandsbeiträge müßten entsprechend erhöht werden. Es müßte natürlich eine Staffelung der Beiträge vorgenommen werden, analog der Höhe der Verbandsbeiträge. Die Invalidenunterstützungsbeiträge würden etwa folgendermaßen zu bemessen sein: J. B.

Verbandsbeitrag pro Woche von	Invalidenbeitrag pro Woche
30—60 J	10 J
65—95 J	15 J
100—150 J	20 J
160—200 J	25 J
210—250 J	30 J

Die Beiträge würden in einer Marke mit dem Verbandsbeitrag zusammen erhoben werden können. Wie würde sich nun die Rente bemessen lassen? Die Rente hätte sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge zu richten. Als Mindestzahl müßten 520 Invalidenbeiträge angesehen werden. Die Rente würde aus einem Grundbetrag und aus Steigerungssätzen bestehen. Die Jahresrente könnte die Hälfte des Betrags der letzten 260 Hauptkassenbeiträge als Grundbetrag sein, wozu noch die tatsächlich geleisteten Invalidenbeiträge in voller Zahl und Höhe als Steigerungssatz hinzukämen. An einem Beispiel kann man sich das am besten klarmachen: Ein Mitglied hat 550 Beiträge gezahlt und wird invalide. Von den Beiträgen sind 1 Mt. pro Woche für die Hauptkasse, 20 Pfg. für die Invalidentasse. Von den Hauptkassenbeiträgen berechnet sich der Grundbetrag, von den Invalidenbeiträgen der Steigerungssatz.

$$260 \times 1 \text{ Mt.} = 260 : 2 = 130 \text{ Mt. Grundbetrag,}$$

$$550 \times 0,20 \text{ Mt.} = 110 = 110 \text{ Mt. Steigerungssatz.}$$

Die Rechtsschutzfähigkeit unseres Verbandes im Jahre 1928.

Neben der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erstrebt der Verband auch die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder. Wie vielfältig ist unser heutiges Rechtsleben. Wie mannigfach sind schon allein die Arbeiterversicherungs-, Arbeiterschutz- und Arbeitsrechtsgesetze. Da gibt es für jeden Fälle, in denen er auf den Rat und die Unterstützung eines anderen angewiesen ist, sofern er seine Rechte ordnungsgemäß wahrnehmen will. In solchen Fällen stehen unsere Verbandsbüros den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung mit Rat- und Auskunfterteilung, mit der Anfertigung der erforderlichen Schriftsätze und wenn nötig sogar mit der Vertretung bei Gerichtsterminen. Sofern Verbandsbeamte nicht selbst Rechtsschutz erteilen, werden die Mitglieder an befreundete Arbeiter- oder Volkssekretariate verwiesen, die ihnen gleichfalls den Rechtsschutz kostenlos erteilen. Die Rechtsschutzfähigkeit ist auch im vergangenen Jahre wieder sehr umfangreich gewesen. Es wurden erteilt: Auskünfte 9431, Schriftsätze angefertigt 3762, Termine wahrgenommen 649. Die Zahl der Auskünfte und Schriftsätze ist um 314 höher wie im Vorjahre. Von den angegebenen Fällen hatten 2030 vollen, 819 teilweisen, 306 keinen Erfolg. Von den übrigen war das Ergebnis nicht mitgeteilt worden. Der erzielte Barerfolg belief sich auf 85 768,75 Mark.

Im einzelnen verteilen sich die Fälle auf die verschiedenen Rechtsgebiete wie folgt: (Siehe Aufstellung).

Eine besondere Bedeutung kommt der Bewilligung eines Rechtsanwaltes zu, die besonders bei Strafprozessen erforderlich ist. In 118 Fällen wurde ein Rechtsbeistand beantragt. In sieben Fällen mußte der Antrag abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Dauer der Mitgliedschaft nicht erfüllt war; in 111 Fällen wurde dem Antrage stattgegeben. (Das ist nahezu die doppelte Zahl des Vorjahres, 57.)

Kurzarbeiterfürsorge*).

In der letzten Zeit hat sich wiederum für sehr viele Betriebe die Notwendigkeit herausgestellt, Arbeitszeitverkürzungen vorzunehmen. Dabei zeigt es sich, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie auch die Betriebsvertretungen über die Bestimmungen für die Kurzarbeiterfürsorge gar nicht oder nur sehr unzureichend unterrichtet sind.

Die Kurzarbeiterfürsorge ist durch eine am 30. Oktober 1928 erlassene Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt zunächst bis zum 30. Juni 1929 für alle Berufe und für das ganze Reichsgebiet geregelt.

Die Verordnung besagt, daß die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nur an Arbeitnehmer gewerblicher Betriebe, in denen regelmäßig mindestens zehn Personen beschäftigt werden, erfolgen kann. Es ist dagegen nicht erforderlich, daß, wie bisher angenommen wurde, alle Arbeitnehmer oder doch mindestens zehn verkürzt arbeiten. Die Unterstützung kann also auch für einen einzelnen Arbeitnehmer, für den die Notwendigkeit der Arbeitsverkürzung eingetreten ist, gewährt werden, wenn er in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt wird, der der genannten Bedingung entspricht, und wenn er im übrigen die weiteren Voraussetzungen für die Kurzarbeiterfürsorge erfüllt.

Eine Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung kommt nur beim Ausfall voller Arbeitstage in Frage. Sie ist dagegen nicht zu leisten, wenn eine Verkürzung der Arbeitszeit nur in der

Die Jahresrente beträgt also 240 Mt., die Monatsrente beträgt also 20 Mt.

Ein solches Mitglied bezahlt in 10 Jahren 624 Mt. an Beiträgen. Nach obigem Beispiel würde es den gleichen Betrag an Unterstützungen bereits in 26 Monaten, d. i. in 2 Jahren und 2 Monaten, beziehen.

Gewiß liegt nicht für alle Verbandsmitglieder das gleiche Interesse an der Alters- und Invalidenunterstützung vor. Stellenweise bestehen gute Versorgungskassen, z. T. ohne Beitragszahlung der Kollegen. Aber es gibt auch manche derartige Kassen, die sehr niedrige Renten zahlen und in manchen Betrieben fehlt überhaupt noch jegliche Versorgung. Wir haben nur den Wunsch, daß unsere Kollegen zu der Frage der Einführung einer Alters- und Invalidenunterstützung im Verbandsobjektiv Stellung nehmen, sei es in Versammlungen, sei es in der Verbandszeitung. Wir möchten allerdings glauben, daß sich die Mehrzahl der Kollegen für die Einführung aussprechen wird. D.

Art des Rechtsschutzes	Auskünfte	Schriftsätze	Termine
Arbeitsvertrag	4072	1161	296
Betriebsratwesen	1207	451	38
Krankenversicherung	783	254	12
Unfallversicherung	302	171	59
Invalidenversicherung	540	236	67
Angestelltenversicherung	57	14	—
Militärversorgung	105	44	5
Kriegs- u. Beschadungsschäden ..	18	16	4
Erwerbslosenfürsorge	229	80	9
Fürsorgepflichtverordnung	103	80	5
Steuerjahren	663	418	4
Mietstreitigkeiten	267	157	53
Zivilprozeß	562	284	61
Strafprozeß	18	16	2
Sonstiges	505	380	34
	9431	3762	649

Für vierzehn Fälle mußte ein Rechtsanwalt auch für die zweite Instanz, in einem Falle sogar für die 3. Instanz, beim Reichsgericht, bewilligt werden. Dieser letztere Fall endete erfolgreich für unseren Kollegen, wie das auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle festgestellt werden konnte. Insbesondere gelang es durchweg in der Berufungsinstanz, die in erster Instanz erfolgten Verurteilungen (meist wegen Transportgefährdung oder fahrlässiger Körperverletzung) rückgängig zu machen und einen Freispruch zu erzielen.

An dieser Stelle sei nur noch dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, daß doch alle Mitglieder über das Ergebnis der Gerichtsverhandlungen oder der eingereichten Schriftsätze dem betreffenden Verbandsbüro Mitteilung machen möchten, gleichviel ob ein günstiges Ergebnis erzielt wurde oder nicht.

Weise eingetreten ist, daß täglich eine geringere Anzahl von Arbeitsstunden geleistet wird. Beim Ausfall voller Arbeitstage erfolgt die Zahlung der Unterstützung derart, daß sie bis zum vierten Tage gewährt wird. Ist also nur an einem Tage gearbeitet worden, so wird die Unterstützung für drei Tage gezahlt. Wurde dagegen an zwei oder drei Tagen gearbeitet, so erfolgt die Zahlung für zwei Tage bzw. einen Tag.

Wie im Falle der Vollarbeitslosigkeit richtet sich die Höhe der Unterstützung auch in der Kurzarbeiterfürsorge nach dem Arbeitsentgelt, das der Unterstützungsberechtigte in den letzten 13 Wochen vor Eintritt des Unterstützungsfalles bei voller Arbeitszeit bezog. Falls durch die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung sich für die Versicherung bei der Krankenkasse eine höhere Lohnstufe ergibt als die, die für den Kurzlohn in Frage käme, so erhöht sich die Unterstützung auf Antrag um diejenigen Beitragsteile, die auswendig werden müssen, um die Versicherung in der Lohnstufe durchzuführen, die dem Kurzlohn zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung entspricht. Ein diesbezüglicher Antrag kann nur innerhalb zweier Wochen seit Beginn der Unterstützungsperiode gestellt werden.

* Wenn auch in den öffentlichen Vertrieben nur sehr selten mit Kurzarbeit zu rechnen ist, so glauben wir doch, diese aufzählenden Stellen bringen zu sollen, da in vielen Fällen die Angehörigen unserer Mitglieder von der Kurzarbeit betroffen werden.

Die Kurzarbeiterunterstützung und das Arbeitsentgelt dürfen nach Artikel 3 Abs. 3 der angezogenen Verordnung fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgeltes nicht überschreiten. Für Tage, an denen der Kurzarbeiter andere entgeltliche Arbeit verrichtet, kommt eine Zahlung der Unterstützung selbstverständlich nicht in Frage. Sie wird außerdem versagt, wenn der Unterstützungsberechtigte die Annahme einer Arbeit, die ihm zugemutet werden kann, verweigert. Die Bestimmungen des § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden hier entsprechende Anwendung.

Bevor die Zahlung der Unterstützung beginnt, müssen in den in Frage kommenden Betrieben unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen bereits insgesamt acht volle Arbeitstage ausgefallen sein. Mindestens müssen wöchentlich zwei volle Arbeitstage ausgefallen sein. Diese Wartezeit, für die eine Unterstützungszahlung nicht erfolgt, konnte nach früheren Bestimmungen im günstigsten Falle nur innerhalb dreier Wochen zurückgelegt werden. Sie kann dagegen jetzt schon in zwei Wochen erfüllt werden. Die Kurzarbeiterunterstützung wird auch gewährt, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor zwei Wochen hintereinander geruht hat.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen können sich die Ausfalltage neuerdings auch auf zwei Wochen verteilen, so daß der Eintritt der Kurzarbeiterfürsorge auch dann erfolgen kann, wenn in einer Kalenderwoche voll oder verkürzt gearbeitet und in der

anderen gefeiert wird. In diesem Falle wird der Ausfall von zwei Arbeitstagen in der Doppelwoche dem Ausfall je eines Arbeitstages in der Kalenderwoche gleichgesetzt.

Die Zahlung der Unterstützung beginnt frühestens mit der Woche, die auf den Tag des Eingangs der Anmeldung zur Kurzarbeiterfürsorge folgt.

Die Anmeldung des Betriebes sowie die Antragstellung muß bei dem Arbeitsamt erfolgen, in dessen Bezirk der verkürzt arbeitende Betrieb gelegen ist. Der Antrag ist von dem Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung zu stellen. Er kann, falls eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, auch von einem einzelnen Arbeitnehmer für alle Kurzarbeiter des Betriebes gestellt werden.

Die Auszahlung der Unterstützung hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitsamtes kostenlos vorzunehmen.

Wenn in der Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung eine Unterbrechung von mehr als drei Wochen eintritt, so kann die Unterstützung erneut erst dann gewährt werden, wenn die Bedingungen der Wartezeit, der Anmeldung des Betriebes und der Antragstellung wiederum erfüllt sind.

Die Arbeitnehmer, die aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung als Kurzarbeiter unterstützt werden wollen, müssen die Voraussetzungen des § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfüllen. Sie müssen also in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Kurzarbeit in mindestens 26 Wochen versicherungspflichtige Arbeit geleistet haben.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Beachtender Stimmenzuwachs bei den Hauptbetriebsratswahlen in den Heeresbetrieben.

Die Wahlen zum Hauptbetriebsrat für den Bereich des Reichswehrministeriums am 15. und 16. März erstreckten sich über mehr als 1000 Wahlstellen im ganzen Reich. Demgemäß konnte auch jetzt erst das endgültige Ergebnis festgestellt werden. Aber nicht nur die Menge der Einzelergebnisse aus den verschiedensten Orten haben die endgültige Feststellung erschwert, sondern vor allem auch die Säumigkeit der örtlichen Wahlvorstände ist schuld daran. Trotzdem nach der Wahl eine Frist von 8 Tagen gefeiert war, sind eine ganze Anzahl Ergebnisse nicht rechtzeitig eingetroffen und konnten deshalb nicht mitgezählt werden, so daß, allerdings ohne eine Verschiebung der Sitze zu bringen, das amtlich festgestellte Ergebnis nicht ganz der Wahlbeteiligung entspricht.

Nach den geprüften Feststellungen des Hauptwahlvorstandes ergeben sich folgende Zahlen:

Von 23 714 Wahlberechtigten haben 19 436 ihr Stimmrecht ausgeübt, von diesen waren 18 968 gültige und 470 ungültige Stimmen. Davon erhielten

	Stimmen
Liste I (Freigewerkschaftliche Liste, Arb. u. Angest.)	14 147
Liste II (Unsere Liste)	2 639
Liste III (Kirch.-Dundersche Angest.-Liste)	752
Liste IV (Christl.-nationale Angest. Liste)	1 428

Eine Würdigung dieser Zahlen ist am besten möglich an Hand der vorjährigen Zahlen. Von den 22 567 Wahlberechtigten haben im Vorjahr 17 588 Wähler, also 78%, ihr Stimmrecht ausgeübt. In diesem Jahre war die Wahlbeteiligung mit 82% etwas stärker. Die Liste I der freigewerkschaftlichen Arbeiter und Angestellten erzielte im letzten Jahre 12 651 Stimmen, also ein Stimmenzuwachs in diesem Jahre von 1496 Stimmen, gleich rund 12%. Dieser Zuwachs kamita schon bedeutend zusammen, wenn man die um 10% höhere Wählerzahl in Betracht zieht und verschwindet ganz, wenn man, mit gutem Recht, der Liste I die vorjährigen 756 Stimmen der 4 örtlichen Splitterlisten hinzurechnet. Tatsächlich ist auch der prozentuale Anteil der Freigewerkschaftlichen am Gesamtergebnis zurückgegangen.

Eine erfreuliche Entwicklung hat unser Stimmverhältnis zu verzeichnen. Es bringt gegenüber dem Vorjahre einen Zuwachs von 827 Stimmen gleich 45%. Bringt man hierbei die um 10% höhere Wählerzahl in Abzug, bleibt immer noch ein relativer Gewinn von über 30%. Leider reichte auch dieses Ergebnis noch nicht aus, um uns auch ein zweites Mandat zu sichern. Es wäre wohl möglich gewesen, den Sozialisten ein zweites Mandat zu entreißen, wenn auch die christlich-nationalen Angestellten mit uns auf eine gemeinsame Liste gegangen wären. Da sie es aber ablehnten, sind ihre 1428 Stimmen vollständig verlorengegangen. Es ergibt sich also bei den Angestellten die größte Tatsache, daß die übergroße nichtsozialistische Mehrheit derselben ohne Vertretung bleibt, während die sozialistische Minderheit durch ihre gemeinsame Liste mit den Arbeitern einen Vertreter im Betriebsrat hat. Vielleicht eine Lehre für die Zukunft für die Kollegen vom D.H.V., B.W.V. usw.

Als Vertreter unseres Verbandes ist der Kollege Franz Buch, Leipzig D. 28, Eisenbahnstraße 114, gewählt worden.

Einen bemerkenswerten Erfolg können wir im Zeugamt Spandau verbuchen. Während dort in den letzten Jahren Sozialisten und eine kleine gelbe Minderheit dominierend waren, ist es uns in diesem Jahre auf den ersten Anlauf gelungen, eine große Brezche zu schlagen. Von 712 abgegebenen Stimmen entfielen

auf unsere Liste 180 Stimmen, auf die Liste der Gelben 66 und auf die freigewerkschaftliche Liste 427 Stimmen. Es entfallen auf die 9 Sitze im Betriebsrat 5 Sitze auf die freien Gewerkschaften, 2 auf unsere Liste und 2 auf die christlich-nationalen Angestellten, während die Gelben leer ausgehen.

Dieser Erfolg, 180 Stimmen auf den ersten Schlag, zeigt uns, daß auch bei den Berliner Reichsarbeitern die Erkenntnis wächst, wo sie eine zielbewusste Interessensvertretung zu erwarten haben. Unsere Kollegen im Betriebsrat werden durch ihre selbstlose Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen zu würdigen wissen und so weiteren Boden für unsere Ideen bereiten.

Eine klare Auslegung über die Befugnisse der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichswehrministeriums.

Über die Rechte und Befugnisse der Betriebsräte waren sich bisher viele Dienststellen im unklaren. In vielen Fällen wollte man überhaupt den Betriebsrat als gesetzliche Arbeitsvertragsvertretung ein Recht nicht zuerkennen. Ordnungsmäßige Sitzungen in den einzelnen Betrieben sind zum Teil unbekannt und seitens der Leitungen nicht erwünscht. Es ist deshalb erfreulich, daß seitens des Reichswehrministeriums eine Verfügung vom 13. Februar 1929 Nr. 300/1. 20 im Heeresverordnungsblatt bekanntgemacht wird. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Betriebsvertretungen.

1. Bisher haben in vielen Fällen die Betriebsvertretungen bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung von gesetzlichen, tariflichen Bestimmungen, von Erlassen des Reichswehrministeriums usw. zwischen ihnen und ihrer Dienststelle sich an ihre Verbände oder an den Hauptbetriebsrat gewandt, die ihrerseits die Angelegenheit dem Reichswehrministerium unterbreiteten. Hierdurch wurde unnötiger, umfangreicher Schriftwechsel erforderlich und die Erledigung unliebsam verzögert. Im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer wird daher folgendes angeordnet:

In allen Fällen, in denen über die Auslegung von gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der örtlichen Betriebsvertretung und der Dienststelle entstehen, ist zunächst mit der Betriebsvertretung zu verhandeln. Wird Einigung nicht erzielt, so ist sofort die Entscheidung des Reichswehrministeriums anzurufen. Die beschleunigt auf dem Dienstwege vorzuliegenden Berichte müssen eine eingehende Stellungnahme der Dienststelle, gegebenenfalls auch der Zwischenbehörden sowie die Stellungnahme der Betriebsvertretung im Wortlaut enthalten.

Die den Betriebsvertretungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte (vgl. z. B. §§ 86, 96 des B.R.Ges.) werden dadurch nicht berührt.

Diese Verfügung ist allen mit der Bearbeitung der Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten beauftragten Offizieren und Beamten sowie auch den Betriebsvertretungen zur Kenntnis zu bringen.

2. Bei Aenderung des organisatorischen Aufbaues, z. B. bei Betriebseinschränkungen, bei der Zusammenlegung von Behörden (Dienststellen) oder bei der Angliederung eines Teiles betriebes einer Behörde (Dienststelle) am gleichen Standort, durch die eine Personalarparnis erzielt wird, hat die Auswahl der zu entlassenden Angestellten und Arbeiter nach den im Erlass vom 23. 12. 26 Nr. 394/12. 26 V 1 / 33 II 10302 gegebenen Richtlinien grundsätzlich aus der Gesamtbelegschaft stattzufinden.

Hierbei genießen die Mitglieder der Betriebsvertretungen den Schutz des § 96 des Betriebsrätegesetzes, soweit nicht infolge der vollständigen Auflösung einer dieser Behörden (Dienststellen) deren Betriebsvertretung zu bestehen aufhört.

Ob bei der Angliederung eines Teilbetriebes an eine andere Behörde die Gesamtschuldhaftigkeit der bisherigen Behörde oder diejenige der neuen Behörde in Betracht kommt, muß sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles richten. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des RWM einzuholen.

3. Müssen Arbeiter und Angestellte wegen Mangel an Geldmitteln entlassen werden, so ist vorher rechtzeitig die Entscheidung des RWM (§ 3 A.) nachzuziehen.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen es sich um Entlassungen von Arbeitern und Angestellten handelt, die auf bestimmte Zeit oder zu einem bestimmten Zweck vorübergehend eingestellt worden sind.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die den Dienststellen laufend zugehenden S.-B. und R.-Bes.-Blätter so-

wie die Erlasse und Anordnungen des RWM, sofern sie allgemeine Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten betreffen, der Betriebsvertretung zugänglich zu machen sind.

Unbedingt notwendig ist, daß die Betriebsräte über das Betriebsrätegesetz Bescheid wissen, d. h., daß sie sich mit den einzelnen Paragraphen desselben vertraut machen, um bei allen Angelegenheiten die sich auf Ein- und Austellung usw. beziehen, entsprechend verfahren zu können. — Für die Zukunft wird es auch den Betriebsräten insoweit als eine Erleichterung für ihre Orientierung dienen, als die Dienststellen verpflichtet sind, das Heeresverordnungsblatt und das Reichsbesoldungsblatt den Betriebsräten zu übermitteln, soweit Erlasse und Anordnungen seitens des Reichswehrministeriums darin enthalten sind, die sich auf allgemeine Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten beziehen.

Wir wünschen und hoffen, daß sich unsere Kollegen als Betriebsräte mit diesem Erlaß eingehend vertraut machen und ihre Aufgabe rechtmäßig erfüllen.

Betriebsräterecht.

Notstandsarbeiter und Betriebsräte.

Das Landesarbeitsgericht Köln hat sich am 1. März d. J. mit einer Rechtsbeschwerde des Betriebsrats der Arbeitsfürsorge des städtischen Wohlfahrtsamtes in Köln zu befassen. Die Rechtsbeschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen. Aus den nachfolgenden Entscheidungsgründen ist das Nähere zu ersehen.

Gründe:

Bei der Arbeitszentrale des Wohlfahrtsamtes der Stadt Köln ist für das Jahr 1928 mit Zustimmung der städtischen Verwaltung für die in Arbeitsfürsorge beschäftigten Personen ein Betriebsrat gewählt worden, dessen Wahlzeit nunmehr abläuft. Als wahlberechtigte Arbeiter sind zur Wahl dieses Betriebsrates zugelassen worden alle von der Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamtes in Arbeitsfürsorge beschäftigten Personen. Diese setzen sich aus zwei Gruppen zusammen, einmal solchen Versorgten, die in Arbeitsfürsorge beschäftigt werden, die infolge physischer und psychischer Defekte zeitweilig oder dauernd für den freien Arbeitsmarkt nicht in Frage kommen und solche Personen, die zwar voll arbeitsfähig sind, die aber auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Februar 24 beschäftigt werden. Als nach Ablauf der einjährigen Wahlzeit der bei der Arbeitszentrale gewählte Betriebsrat gemäß § 23 BRG. die Neuwahl vorbereiten wollte, bestritt die städtische Verwaltung den beiden Gruppen der von ihr in Arbeitsfürsorge beschäftigten Personen das Recht, einen Betriebsrat zu wählen. Die von ihr wegen eines geistigen oder körperlichen Defektes beschäftigten arbeitsunfähigen Personen seien von der Betriebsratswahl zufolge der Bestimmung des § 10 Ziffer 2 BRG ausgeschlossen. Die von ihr auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung beschäftigten Personen seien aus dem Grunde nicht wahlberechtigt, weil deren Beschäftigungsverhältnis als freies Arbeitsverhältnis nicht angesprochen werden könne, sondern ein öffentlich-rechtliches Fürsorgeverhältnis sei, auf das die Bestimmungen des BRG. keine Anwendung finden könnten.

Der Betriebsrat hat daraufhin bei dem Arbeitsgericht Köln beantragt, festzustellen, daß nach Ablauf der Wahlzeit des gegenwärtigen Betriebsrates bei der Arbeitsfürsorge ein neuer Betriebsrat zu wählen sei und daß sämtliche bei der Arbeitsfürsorge beschäftigten Personen hierzu wahlberechtigt seien.

Das Arbeitsgericht Köln hat durch Beschluß vom 14. Januar 1929 den Antrag abgewiesen. Das Arbeitsgericht geht in seiner Entscheidung von der Begriffsbestimmung des „Betriebes“ im Sinne des § 9 BRG. aus und kommt zu dem Ergebnis, daß die Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamtes, die nur eine Behörde im großen Rahmen der städtischen Verwaltung nicht als Betrieb im Sinne des § 9 BRG. angesehen werden könne. Es wird im Übrigen auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen.

Gegen den ablehnenden Beschluß hat der Betriebsrat, gestützt auf § 85 A.G.G. form- und fristgerecht die Rechtsbeschwerde eingelegt mit folgender Begründung:

„Das Recht zur Wahl einer Betriebsvertretung könne den von der Stadt in Arbeitsfürsorge genommenen Personen nicht abgesprochen werden, denn sie seien Arbeitnehmer im Sinne des BRG. Die Beschäftigung dieser Personen entspreche zudem nicht den Bestimmungen des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung, da 98 Prozent der Versorgten die Arbeit voll- oder teilweise verrichten müßten und also auch voll- oder teilweise arbeitsfähig sein. Im Gegensatz zur Ansicht des Vorderrichters sei die Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamtes als ein Betrieb im Sinne des § 9 des BRG. anzusehen. Es handele sich um einen selbständigen Betrieb der Stadt Köln, in dem sämtliche Arbeiter beschäftigt wurden, die der Arbeitsfürsorge unterliegen. Die Interessen dieser Wohlfahrtsarbeiter seien naturgemäß andere als die der städtischen in Diensten der Stadt Köln beschäftigten Arbeiter.“

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg zu versagen. Der Streit der Parteien dreht sich in der Hauptsache um die Frage, ob die von der Stadt Köln in Arbeitsfürsorge beschäftigten Personen im Sinne des § 20 BRG. für einen zu bildenden Betriebsrat wahlberechtigt sind oder nicht. Diese Frage war zu verneinen. Denn die Wahlberechtigung ist geknüpft an die Arbeitnehmer-eigenschaft im Sinne des § 10 des Gesetzes. Wer als Arbeitnehmer — Arbeiter oder Angestellter — in diesem Sinne anzusehen ist, ist im einzelnen in den §§ 11 und 12 bestimmt, in dem § 10 den Begriff des Arbeiters und § 11 den des Angestellten bestimmt. Die Arbeitnehmer-eigenschaft ist nach § 10 Ziffer 2 abgeprochen solchen Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern mehr durch Rücksichten der körperlichen Heilung, der Wiedereingewöhnung der sittlichen Besserung oder Erziehung oder durch Beweggründe karitativer, religiöser, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bestimmt wird. Soweit solche Personen von der städtischen Verwaltung beschäftigt werden, sind sie somit nach positiver Gesetzesbestimmung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Was sodann die andere weit größere Gruppe der von der städtischen Verwaltung in Gemäßheit des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung beschäftigten Personen anlangt, so hängt auch deren Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Betriebsrat von der Frage ab, ob sie als Arbeitnehmer im Sinne der §§ 10, 11 und 12 des Gesetzes anzusehen sind. Auch diese Frage ist zu verneinen. Denn Arbeitnehmer im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften ist nur derjenige, der auf Grund freien Arbeitsvertrages zur Dienstleistung verpflichtet und zur Forderung des vereinbarten Lohnes berechtigt ist. Diese Voraussetzungen eines freien Arbeitsvertrages liegen beim Pflichtarbeiter der Fürsorgepflichtverordnung nicht vor. Bei der Pflichtarbeit handelt es sich um autoritäre Anweisung von Arbeit als Inhalt der Fürsorgeleistung. Die solcher Art auf Grund des § 19 geleistete Pflichtarbeit eines Wohlfahrtsunterstützten leistet dieser auf Grund der im § 19 geschaffenen öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht und sie ist nur eine Voraussetzung für die weiterhin zu gewährende Unterstützung. In Konsequenz dieses Standpunktes hat das Landesarbeitsgericht Köln in einer anderen Streitfrage, die die Frage zum Gegenstand hatte, ob der Pflichtarbeiter des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung Anspruch erheben könne auf tarifmäßigen Lohn bei Bestehen eines Tarifvertrages einen solchen Anspruch verneint. Vergleiche Hilgers gegen Stadtgemeinde Köln 26 S. 98/28. Auch das Reichsarbeitsgericht hat in seiner vom Beschwerdeführer angezogenen Entscheidung vom 7. Dezember 27 — Entsch. v. A.G. Bd. 1 S. 60 — darauf hingewiesen, daß von einem freien Arbeitsvertrage nur dann gesprochen werden könne, wenn die Beteiligten sich als gleichberechtigte Einzelpersonen im Verkehr des Privatrechts gegenüberstehen, nicht aber dann, wenn der Staat oder eine andere öffentliche Gemeinschaft kraft obrigkeitlicher Gewalt im Wege des Befehls dem anderen Teile gegenübertritt. Solcher Art ist die Stellung des zur Pflichtarbeit herangezogenen Wohlfahrtsempfängers, die in Vergleich gezogen werden kann mit der Stellung des Pflichtarbeiters aus § 91 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Auch durch die Pflichtarbeit des § 91 wird kein freies Arbeitsverhältnis im üblichen Sinne begründet, so daß auch auf ein solches Arbeitsverhältnis die privatrechtlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag des freien Arbeiters keine Anwendung finden. Vgl. Weigert zu § 91 des Gesetzes, der unter anderem auch die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes auf das Rechtsverhältnis der Pflichtarbeiter schlechthin für unanwendbar erklärt. Wenn demgegenüber der Beschwerdeführer behauptet, daß die Beschäftigung der von der städtischen Verwaltung als Pflichtarbeiter gekennzeichneten Personen nicht den Vorschriften des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung entsprechen, daß vielmehr 98 Prozent dieser Personen die Arbeit voll- oder teilweise verrichten, so vermag das Beschwerdegericht

zahlreiche Ermittlungen nach dieser Richtung hin nicht anzustellen. Das Rechtsbeschwerdeverfahren dient nicht der Tatsachenvermittlung, sondern lediglich der Rechtsnachprüfung. Ebenso vermag das Beschwerdegericht nicht nachzuprüfen, ob nach Ausschließen der in Arbeitsfürsorge beschäftigten Personen noch für die sonst noch bei der Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamtes beschäftigten Arbeiter und Angestellten die Wahl eines Arbeitnehmers — es handelt sich nach Angabe der städtischen Verwaltung noch um 78 — bereits von dem für die gesamten Wohlfahrtsanstalten der Stadt Köln gebildeten Betriebsrat wahrgenommen werden. Denn auch die Entscheidung dieser Frage würde von der Erhebung weiterer tatsächlicher Ermittlungen abhängen.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet zu verwerfen.

Das Kündigungseinpruchsverfahren und der Kündigungsschutz des Betriebsrätegesetzes.

Von H. Hermanns, Wehrburg-Hau.

Der Kampf der Arbeitnehmer um den sozialen Aufstieg besteht nicht allein in dem Ringen um die Hebung der materiellen Existenz, sondern auch in der Erhaltung, weiteren Ausbau und zweckmäßige Anwendung der sozialen Gesetze. Und wenn wir jetzt zum zehnten Male die Neuwahlen der Betriebsvertretung vorzunehmen haben, müssen wir diesen höchste Beachtung entgegenbringen, sollen doch nur gute, zielbewusste und geschulte Kollegen, die nutzbringende Arbeit zu leisten verstehen, gewählt werden. Ohne eine gute Betriebsvertretung ist das B.N.G. zwecklos und ist der Arbeitnehmer in der Wahrnehmung des ihm zustehenden sozialen Schutzrechtes grundtätlich von der Betriebsvertretung abhängig. Oberste Voraussetzung jedes Kündigungseinpruchsverfahrens, sowie Kündigungsschutzrechtes ist, daß überhaupt ein Arbeiter- oder Angestelltenrat besteht. Nach § 84 B.N.G. können Arbeitnehmer im Falle einer Kündigung seitens des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen.

1. wenn die Kündigung als Maßregelung wegen gewerkschaftlicher, politischer, konfessioneller oder Vereinszugehörigkeit erfolgt ist (schon der begründete Verdacht, daß dies der Kündigungsgrund ist, genügt).
 2. wenn die Kündigung ohne Angaben von Gründen erfolgt,
 3. wenn die Kündigung wegen der Weigerung erfolgt, dauernd andere Arbeit als vereinbart zu verrichten,
 4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.
- Ausnahmsweise kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie

nachweisbare schwere Schädigungen des Betriebes, Diebstahl oder schwere Mißhandlung eines Kranken eine fristlose Kündigung erfolgen, also sofortige Entlassung. Das Einspruchsverfahren des B.N.G. richtet sich nicht gegen die Entlassung, sondern gegen die Kündigung.

Im Einspruchsverfahren kommen drei verschiedene Fristen in Betracht und zwar: Zunächst die sogenannte Einspruchsfrist von 5 Tagen. Ihr erster Tag ist derjenige Tag, der auf den Tag der Kündigung folgt. Ist dieser Tag ein Sonntag oder anerkannter gesetzlicher Feiertag, so ist es zulässig, daß der Einspruch noch am nächsten Werktag erhoben wird, es gilt dies auch für alle anderen Fristen. An die Einspruchsfrist schließt sich unmittelbar die Verhandlungsfrist an. Der erste Tag der Verhandlungsfrist braucht nicht der sechste Tag nach Auspruch der Kündigung zu sein, vielmehr ist der erste Tag der Verhandlungsfrist stets der Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Arbeitnehmer seinen Einspruch erhoben hat. Die Verhandlungsfrist beträgt 7 Tage und ist dazu zu benutzen, um zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vertreten durch den Arbeiterrat, zu verhandeln (§ 86 B.N.G.).

Die letzte Frist ist die Anrufungsfrist (Arbeitsgericht) von fünf Tagen. Es muß in der Praxis auf das sorgfältigste auf die Einhaltung der Fristen geachtet werden, würde auch nur eine Frist um einen Tag versäumt, würde der Arbeitnehmer um sein Recht gebracht. Der Zweck des ganzen Einspruchsverfahrens ist, in erster Linie zu erreichen, daß der Arbeitnehmer wieder eingestellt wird, also die Zurücknahme der Kündigung, oder wenigstens den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindungssumme zu zwingen.

Vielfach wird von Arbeitgeberseite dadurch eine Umgehung dieser Bestimmungen versucht, indem man dem Arbeitnehmer nahe legt, selbst zu kündigen. Diese Handlungsweise ist unsozial. Bei der Begründung des Einspruchs soll der Arbeiter- oder Angestelltenrat den gekündigten Kollegen beraten. Die Beratung soll womöglich schon erfolgen, wenn die Kündigung in Aussicht steht.

Es erscheint angebracht, in den Betriebs- und Verbandsversammlungen die Formvorschriften des B.N.G. eingehend zu behandeln. Jedoch zeigen diese Versammlungen meist einen schlechten Besuch. Dadurch werden mühselige Errungenschaften der Gewerkschaften sabotiert. Die Unorganisierten scheuen den Verbandsbeitrag und glauben ohne dieses Schutzgesetz existieren zu können. Diese Haltung soll und muß den Organisierten anspornen, alles aufzubieten. Durch das Betriebsrätegesetz ist dem Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Nur durch weitere Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation können wir diese erkämpfte Machtposition erhalten und weiter ausbauen. Bedenkt: Vereinzelt sind wir nichts, geschlossen eine Macht.

Lohnbewegungen und Tarifverträge

Der Geltungsbereich der für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge.

Verschiedentlich waren Zweifel darüber entstanden, ob die durch den Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge für bestimmte Berufe, Industrien oder Betriebe, auch auf öffentliche Regiebetriebe, oder auf die von den öffentlich rechtlichen Körperschaften beschäftigten Arbeitergruppen Anwendung finden.

Der Reichsarbeitsminister teilt nun in einem Schreiben an die in Betracht kommenden Organisationen folgendes mit:

Die Tatsache, daß Arbeitsverhältnisse bei Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art der Arbeitsstelle und der Beschäftigung vielfach Arbeitsverhältnissen gleichen, wie sie in Branchen-Tarifen der Privatwirtschaft geregelt ist, hat in zahlreichen Fällen, in denen in demselben räumlichen Geltungsbereich Branchentarife und Gemeindetarife für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, zu Verwicklungen geführt. Die Folgen derartiger Tarifüberschneidungen machen es dringend erforderlich, bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung den beruflichen Geltungsbereich der Branchentarife von dem der Gemeindetarife scharfer als bisher abzugrenzen.

Um eine sichere Grenzlinie zu finden, gehe ich von der neuerdings auch vom Reichsarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung geübten Auffassung aus, daß die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages ausschließlich die Arbeitsverhältnisse erfassen kann, die nicht nur nach der Art der Arbeit, also nach der Gestaltung der Tätigkeit des Arbeitnehmers, sondern auch nach dem Berufszweig des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, unter den Tarifvertrag fallen. Der berufliche Geltungsbereich der Gemeindetarife ist durch den öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis der Gemeinden klar umrissen. In beachtliche daher Branchentarife, die Arbeitsverhältnisse regeln, wie sie auch in Gemeindetarifen vorkommen, künftig mit folgender Einschränkung für allgemeinverbindlich zu erklären:

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverhältnisse, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten eingegangen werden, und die durch besondere

Tarifverträge für öffentliche Betriebe und Verwaltungen geregelt werden.

Ich bitte ergebenst, hiervon Kenntnis zu nehmen und stelle gefällige Äußerung anheim.

Seitens unseres Verbandes können wir die nunmehr in Aussicht genommene klare Abgrenzung des Geltungsbereiches der Tarifverträge nur begrüßen.

Lohnbewegung der Berliner Gemeindegewerkschaften.

Dem Wunsche der Mitglieder entsprechend, hatten die beteiligten Organisationen den mit dem Kommunalen Bezirksarbeiterverband, dessen einziges Mitglied die Stadtgemeinde Berlin ist, abgeschlossenen Lohnvertrag zum 31. März gekündigt und eine Lohnerhöhung von 15 Proz. gefordert. Bei den ersten Verhandlungen, die am 11. März stattfanden, erklärten die Vertreter der Stadt mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage und auf die ungeklärten außerpolitischen Verhältnisse, eine Lohnerhöhung nicht geben zu können. Daraufhin wurde die tarifliche Schiedsstelle angerufen, die am 15. März zusammentrat. In der Parteiverammlung verurteilten die Arbeitervertreter, das Schiedsgericht von der Notwendigkeit einer Lohnerhöhung zu überzeugen mit dem Hinweis auf den strengen Winter, der einmal der Arbeiterschaft erhöhte Ausgaben angefordert hat und zum anderen eine Teuerungswelle nach sich gezogen hat. Man erkenne die erhöhten Anforderungen doch bei den Beamten durchaus an, indem man ihnen zum größten Teil für die gleiche Arbeit ein bedeutend höheres Gehalt zubilligt. Dieser Zustand wäre auf die Dauer auch sonst untragbar. Er bedeutet eine Zurücksetzung der Arbeiter gegenüber anderen Arbeitnehmergruppen, die berechtigste Empörung auslösen muß. Dieser Hinweis war natürlich den beamteten Vertretern des Magistrats nicht sehr angenehm.

Nach fünftägiger Beratung wurde folgender Spruch verfaßt:

„Mit Rücksicht auf die zurzeit besonders ungetährte, auch den städtischen Etat stark berührende allgemeine Finanzlage und angesichts der Tatsache, daß der reale Lohn, wenn überhaupt, so nur unwesentlich dem Lohn der Vorkriegszeit nachsteht, auch der Reichsindex vom Oktober 1928 bis Ende Februar

1929 nur eine Erhöhung von weniger als 2 Punkten aufweist, erscheint es geboten, die an sich erwünschte und in den letzten Jahren planmäßig durchgeführte Lohnsteigerung zurzeit auf das geringste Maß zu beschränken. Es wird daher dahin entschieden, daß die Löhne vom 1. April 1929 bis zum 30. September 1929 um 2 Pfg. und ab 1. Oktober 1929 und bis 1. April 1930 um weitere 2 Pfg. erhöht werden."

Dieser Spruch ist aber nur mit der Stimme des Vorsitzenden gefällt worden, so daß von vornherein Zweifel an seiner Rechtsgültigkeit aufkommen mußten. Tatsächlich haben sich nachträglich die Beteiligten auf den Standpunkt gestellt, daß ein rechtsgültiger Schiedsspruch nicht vorliege, abgesehen davon, einmal wegen seiner merkwürdigen Begründung und auch wegen seiner völligen Unzulänglichkeit nicht annehmbar gewesen wäre.

Es wurde nun eine neue Kammer gebildet, welche mit drei unparteiischen Vorsitzenden am 28. März zusammentrat und nach fast siebenwöchiger Beratung einen neuen Schiedsspruch folgenden Inhalts fällte:

Die Stundenlohnsätze der im Zeitlohn stehenden städtischen Arbeiter über 21 Jahre werden in der Spitze ab 1. Lohnwoche im April 1929 um 3 Pfg. und ab 1. Lohnwoche im Oktober 1929 um weitere 4 Pfg. erhöht.

Die Zeitstundenlöhne der übrigen Arbeiter und aller Arbeiterinnen erhöhen sich in dem bestehenden Prozentverhältnis. Diese Regelung gilt bis auf weiteres. Sie kann mit einmonatiger Frist, erstmalig zum 31. März 1930, gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, so läuft der Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist jeweils um ein Vierteljahr weiter."

Dieser neue Schiedsspruch erfüllt lange nicht die berechtigten Wünsche der Berliner Gemeindearbeiter. Unbestritten bedeutet er eine ganz wesentliche Verbesserung gegenüber dem ersten Spruch. Während dieser nur eine Lohnaufbesserung von insgesamt 4 Pfennigen brachte, bedeuten die 7 Pfennige des neuen noch schon ein diskutables Jugendkündnis.

Die Stellungnahme des Magistrats, der von vornherein jedes Jugendkündnis abgelehnt hatte, ist noch nicht bekannt. Für die Gemeindearbeiter ist nun die Frage, Annahme oder Kampf. Wahrscheinlich aber ist, und eine ruhige, sachliche Überlegung läßt kaum einen anderen Entschluß zu, daß im gegenwärtigen Moment wohl die Annahme des Schiedsspruches das Gegebene ist. Denn unter Berücksichtigung aller Umstände dürfte ein Kampf im Augenblick nicht die Opfer lohnen, die zu seiner Führung notwendig sind.

Ist der Allerheiligentag ein behördlich angeordneter Feiertag?

Der § 13 des R. M. T. Gemeindearbeiter bestimmt, daß für Arbeitsleistungen an gesetzlichen wie behördlicherseits angeordneten Feiertagen ein Lohnzuschlag von 100 Prozent zu zahlen ist.

Die Stadt Barmen wargerte sich, für die Arbeit an dem Allerheiligentage, einem katholischen Feiertage am 1. November, den Zuschlag zu zahlen, und rechnete diesen Tag nicht zu den behördlich angeordneten Feiertagen. In einem Urteile des Landesarbeitsgerichts Essen vom 14. April ist festgestellt, daß durch eine bisher noch zu Recht bestehende „Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. Februar 1887“ für das gesamte Gebiet der Rheinprovinz der Allerheiligentag gesetzlicher Feiertag sein soll.

Seitens unseres Verbandes war beim Arbeitsgericht Barmen eine Klage eingereicht, wonach das Arbeitsgericht feststellen sollte, daß der 1. November auch in Barmen gesetzlicher Feiertag sei und der 100prozentige Zuschlag gezahlt werden müsse. Das Gericht bejahte in seinem Urteile den gesetzlichen Feiertagscharakter des Allerheiligentages, verneinte aber die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlages.

Die hiergegen eingelegte Berufung beim Landesarbeitsgerichte Elberfeld wurde mit einer Begründung zurückgewiesen, der wir folgendes entnehmen:

Da die Stadt Barmen vor 1887 schon der Rheinprovinz angehörte, kommt die Allerhöchste Kabinettsorder ohne Zweifel in Anwendung. Mithin hat der Allerheiligentag auch für Barmen als Feiertag gesetzlichen Charakter. Bisher ist es allerdings in Barmen üblich gewesen, daß an diesem Tage gearbeitet wurde wie an jedem anderen Werktag. Die Stadtverwaltung Barmen hatte Abweisung der Klage beantragt unter Hinweis auf eine regierungspolizeiliche Verordnung vom 22. November 1907, welche die Ausführungsbestimmungen über die äußere Heilighaltung der gesetzlichen Feiertage enthält. Diese Verordnung bezieht sich wie bereits gesagt, nur auf die äußere Heilighaltung der Feiertage, kann aber an ihrem gesetzlichen Charakter nichts ändern, denn weder können die Tarifparteien rechtsgültig bestimmen, welche Tage gesetzliche Feiertage sind, noch ist zu einer solchen Bestimmung der Oberpräsident einer Provinz befugt. In dem Teil 2 Titel 11 § 35 Allg. V. heißt es: „Zunächst die bereits angeordneten Kirchfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen. Und § 106a II S. O. besagt: Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen. Es bedarf demnach in Preußen zur Erklärung eines kirchlichen oder konfessionellen Festtages zum gesetzlichen Feiertage eines besonderen

Gesezes, wie dieses die Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. 2. 1887 ist. Es ist mithin klar herausgestellt, daß für das gesamte Gebiet der Rheinprovinz, also auch für Barmen, der Allerheiligentag gesetzlicher Feiertag ist."

Wenn trotz alledem die Berufung zurückgewiesen werde, so würde sie nicht deshalb zurückgewiesen, weil der gesetzliche Charakter des Feiertages nicht erwiesen sei, sondern hier läme es auf eine Auslegung des § 13 R. M. T. der Gemeindearbeiter an. Das Gericht könne sich hier der Auffassung nicht verschließen, daß der § 13 R. M. T. Gemeindearbeiter eine soziale Bestimmung sei, die nur dann in Anwendung kommen könne, wenn irgendwie die Verdienstmöglichkeiten des einzelnen in Frage kommenden Arbeiters durch einen Feiertag in Frage gestellt würden. Der § 13 sei im gewissen Sinne eine Schutzbestimmung, die dahin geht, wenn die Werktagstätigkeit durch einen in die Woche fallenden Feiertag nicht ausgeübt werden kann, trotzdem die ausfallenden Arbeitsstunden zu vergütet werden. Weiterhin ist es demnach Recht und Pflicht, daß demjenigen, welcher trotz des Feiertages zur Arbeitsleistung herangezogen wird, der 100prozentige Zuschlag für diese Arbeitsleistung gezahlt wird. Hieraus ergibt sich, daß sich § 13 R. M. T. nach dem Willen der Parteien nicht auf gesetzliche und behördlich angeordnete Wochenfeiertage schlechthin beziehen kann, sondern nur auf solche, an denen zur äußeren Heilighaltung auch die Arbeit zu ruhen hat oder ruht. Für die Vertragsparteien bestand keinerlei Veranlassung, für die Wochenfeiertage, an denen allgemein gearbeitet wird, Vorzüge zu treffen. Da in Barmen der Allerheiligentag äußerlich nicht heilig gehalten wird, und nach der regierungspolizeilichen Verordnung nicht heilig gehalten zu werden braucht, und tatsächlich allgemein gearbeitet wird, trifft hiernach § 13 R. M. T. Gemeindearbeiter vorliegend nicht zu.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Wo bleibt der Ertrag der deutschen Wirtschaft?

Wenn irgendwer blendend verdient in dieser Zeit, dann sind es die Geldleute. Bei den Banken requierte es geradezu Gewinne. So verdienten nach den Angaben der eben veröffentlichten Jahresabschlüsse im Jahre 1928 die Deutsche Bank 268 Millionen RM., die Danat Bank 167 Millionen RM., die Disconto-Gesellschaft 154 Millionen RM. und die Dresdner Bank 134 Millionen RM. Das aber sind nur die Gewinne, die gar nicht zu verschleiern waren. Die tatsächlichen Gewinne sollen doppelt so hoch sein, wie Leute unwiderprochen versichern, die etwas davon wissen müssen. Die offenen Reserven betragen beispielsweise bei der Deutschen Bank 90 Millionen RM. bei einem Aktienkapital von 150 Millionen RM. Wie hoch da die „stillen“ Reserven, von denen niemand etwas erzählt, sein werden, kann sich jeder selbst nachrechnen, wenn man weiß, daß bei der Deutschen Bank u. a. der gesamte Besitz an Aktien, die heute einen Kurswert von etwa 20 Millionen RM. haben, mit 1 RM. zu Buche steht.

Wo die Gewinne herkommen? Das Volk soll sparen und hart Gott sei Dank wieder in erhöhtem Maße. Das ist erfreulich. Weniger erfreulich dagegen ist die Tatsache, daß die Banken hier den Rahm abschöpfen und zwischen Kredit- und Debitzinsen Spannen legen, die unerträglich sind. Für Guthaben gibt die Bank durchweg 5 Prozent Zinsen, nimmt aber für Kredite 13 Prozent, das sind 8 Prozent Verdienst. Wenn auch die offiziell geforderten Zinsen nur mit 8 oder 9 Prozent angegeben sind, so verstehen es die Banken durch geschickte Untkostenberechnung, Provisionen usw. die Höhe von 13 Prozent zu halten.

Eine solche Zinspolitik muß auf die Dauer das ganze Wirtschaftsleben zerrütten. Die Arbeitnehmer haben am schwersten darunter zu leiden. Um so zynischer aber muß es bei dem Millionenverdienst der Banken wirken, wenn der Geschäftsbericht der Deutschen Bank den Arbeitnehmern die paar Pfennige Lohnerhöhung, die in keinem Verhältnis zur Preissteigerung stehen, als „ansehnliche Einkommenssteigerung, die durch politische Macht und einer Praxis des Schlichtungsverfahrens, die sozialpolitischen Erwägungen mehr Raum gibt als wirtschaftlichen, herbeigeführt sei“ und die zum Ruin der deutschen Wirtschaft führe, mißgönnt.

Für eine solche unerhörte Taktik, die die eigene Schuld auf die Recke abzuwälzen versucht, die darunter am stärksten zu leiden haben, gibt es keinen Ausdruck. Aber es wird die höchste Zeit, daß die Arbeitnehmer erkennen, wo der nagende Wurm sitzt, der ihr Lebensniveau niedrig hält. Wenn die Banken sich lediglich von privategoistischem Gewinnlieber leiten lassen und nicht volkswirtschaftlich denken wollen, so muß man sie dazu zwingen mit allen Mitteln. Den verantwortlichen Staatsmännern ist immer wieder einzuschärfen: Die unmäßigen Zinsspannen der Banken sind das Krebsulcer. Darum sorgt dafür, daß sie ganz wesentlich herabgezogen werden. Greift ihr Her energisch durch, dann kann niemand mehr von einer Republik der Geldaristokratie sprechen.

Der Geschäftsbericht der Deutschen Volksbank A.-G.

für das Jahr 1928 läßt wiederum die erfreuliche Entwicklung dieses Unternehmens der christlichen Gewerkschaften erkennen. Die Umsätze betragen:

	1927	1928
im laufend. Kontokorrent-Verkehr	127 722 000 .M	130 875 000 .M
im laufenden Bank-Konto-		
Korrespondenz	82 982 000 .M	102 668 000 .M
im Kassenverkehr	59 065 000 .M	58 760 000 .M
im Reichsbank- u. Postcheckverkehr	92 222 000 .M	122 141 000 .M
im Wechsel- und Scheckverkehr	21 252 000 .M	20 659 000 .M

Der Gesamtumsatz auf einer Seite des Hauptbuches betrug: 533 901 864 .M.

Die Entwicklung des Sparverkehrs zeigt folgende Tabelle:

Einlagebestand Ende 1926	7 277 066 .M
Einlagebestand Ende 1927	9 493 892 .M
Zugang im Jahre 1928	2 655 757 .M
Einlagebestand Ende 1928	12 049 649 .M

Die in laufender Rechnung und Scheckrechnung vorhandenen Einlagen erhöhten sich auf 7 820 317 .M.

Der Reingewinn im Jahre 1928 beträgt 154 437,43 .M. Davon wurden 5 Prozent Dividende verteilt und der Rest für Rückstellungen verwandt.

Das neue Geschäftsjahr zeigt in den ersten Monaten eine weitere gleichmäßig gute Aufwärtsentwicklung. Die Aufwärtsentwicklung nach besten Kräften zu fördern, muß dringende Aufgabe aller Organisationsgliederungen der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung sein.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Hegau. Im Gasthaus Rupp Brunnmühl in Mühlthal hatte unsere Ortsgruppe am 22. März ihre Generalversammlung. Bezirksleiter Weigler brachte in seinem Referate die gewünschte Aufklärung für die Flugbauarbeiter, denen der Verband im abgelaufenen Jahre ziemlich viele Verbesserungen brachte. Die Pensionstafel tritt auch für die bayrischen Staatsarbeiter ab 1. April in Kraft. Doch sei noch vieles zu verbessern, welches nur möglich ist, wenn eine starke geschlossene Organisation hinter den Kollegen steht. Auch in betreff Dienstalterszulage sei eine kleine Verbesserung zu verzeichnen. Doch dürfe das bayrische Innenministerium mehr Entgegenkommen zeigen, welches glaubt, eine Preissteigerung sei nicht eingetreten und der Tarif solle noch ein Jahr weiterlaufen, obwohl die Arbeiterschaft bei weitem noch nicht das hat, was zum Lebensunterhalt für eine Familie notwendig ist.

Die Verordnung des Reichsarbeitsministers Wiffel, die Flugbauarbeiter als Saisonarbeiter zu bezeichnen, konnte nicht befriedigen. Aufklärung erhielten auch die Gemeinde- und Hilfsstraßenwärter. Es folgte die Neuwahl des Vorstandes. Gewählt wurden als Vorsitzender Weil, als Kassierer Ador Wever, als Schriftführer Bacher. Einnahmen der Hauptkasse 602,18 Mark, Ausgaben 146,26 Mark. Abgeliefert 455,92 Mark. Vorkasse: Einnahmen 89,91 Mark, Ausgaben 90,86, Mehr- ausgaben 0,95 Mark. Bestand vom 31. Dezember 1927 21,71 Mark. Dem Kassierer Wever und Hilfskassierer Koder wurde Entlastung erteilt. Mitgliederzahl 24, Zunahme 11, Abgang 5, versogen 1 Mitglied.

Berlin. Am 20. März fand die Generalversammlung unserer Ortsgruppe statt. An erster Stelle gab der Kollege Knoll einen Bericht über „den Stand der Lohnbewegung der Gemeindegewerkschaften“. Er berichtete über den Verlauf der Verhandlungen, die mit dem Bezirksarbeiterverband und vor der Bezirkschiedsstelle geführt worden sind. Trotz großer Bemühungen seien feinerlei Ergebnisse erzielt worden. Wohl hatte die Bezirkschiedsstelle nach häufiger Verhandlung einen Schiedsspruch verhängt, nach dem die Löhne ab 1. April um 2 Pf. und ab 1. Oktober um weitere 2 Pf. erhöht werden sollen. Doch habe sich herausgestellt, daß dieser Spruch nicht rechtskräftig sei, da er nur mit der Stimme des Vorsitzenden allein zustande gekommen ist. Es werde nunmehr entsprechend den Bestimmungen der Schiedsstellenordnung zum N. W. L. eine neue Kammer mit drei unparteiischen Vorsitzenden gebildet werden, von der man erwartet, daß sie einen gültigen Spruch schaffen wird. — In der sich anschließenden Aussprache brachten alle Redner zum Ausdruck, daß die Mitglieder die Tätigkeit der Tarifkommission anerkennen und in diese das Vertrauen haben, daß auch in Zukunft die Interessen der Kollegenschaft in bester Weise wahrgenommen werden.

Ausdem wurde Bericht gegeben über das Geschäftsjahr 1928. Aus diesem seien vornehmlich die Erfolge hervorgehoben, die durch die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt werden konnten. Für die Berliner städtischen Arbeiter konnte eine Erhöhung der Löhne ab 1. April um 4 Pf. und ab 1. Oktober um 4 Pf. erzielt werden. Das gleiche wurde erreicht für die Arbeiter der Gas- und Wasserwerke. Für letztere konnten auch Verbesserungen des Mantelstarifvertrages erzielt werden. Die Arbeitszeit wurde von 52 Stunden auf 48 Stunden pro Woche zurückgeführt, der Krankenlohn von 80 Proz. auf 90 Proz. des Lohnes erhöht. Für das Personal der Kranken- und Pflegeanstalten ist der Monatslohn ab 1. April um 7,50 RM. und für die Wohnzulagen von 10 RM. auf 15 RM. erhöht worden.

Was die Mitglieder über Erfolge auf dem Gebiete der Rechtsberatung und des Rechtsschutzes hören konnten, erweckte allseitig den Eindruck, daß ihre Vertretung in guten Händen liegt. Die Versammlungen mit 60 Vorträgen, 30 Vorstands- und Vertrauensmännerversammlungen, sowie zwei allgemeine Funktionärskonferenzen legen davon

Zeugnis ab. Trotz heftiger Kämpfe und erbitterter Gegnerschaft vermochten wir doch auch bei den Betriebsräte wahlen unsere Position allgemein zu behaupten und auch teilweise zu verbessern. Daß sich auch unsere Bildungsarbeit gut ausgewirkt hat, zeigt sich insofern, als es gelang, eine Reihe von Vertretern in die verschiedensten Körperschaften zu bringen, so z. B. in die Krankenkassen, Versicherungsämter, Arbeitsgerichte und in die Mieteinigungsämter.

Aus dem Kasernenbericht konnte man entnehmen, daß eine sparsame Wirtschaft und musterzügliche Ordnung immer Hochachtung der Ortsverwaltung fand. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Ortsgruppe Berlin, gestützt auf einen gutartigen Vorstand und das Vertrauen der Mitglieder, auf allen Gebieten erfolgreiche Arbeit leisten konnte.

Die Vorstandswahlen hatten folgendes Ergebnis: Zum 1. Vorsitzenden wurde der Kollege Karl Friedrich wiedergewählt, Schriftführer Lorenz Gunkel, 1. Kassierer Erwin Preis.

Zum Schluß wies der Kollege Preis noch eindringlichst auf die Bedeutung der bevorstehenden Betriebsratswahlen hin und forderte die Kollegen auf, Mann für Mann die ganze Kraft einzusetzen für einen vollen Erfolg unseres Verbandes.

Schwabisch-Gmünd. Am 22. März fand unter rege Beteiligung unsere diesjährige Generalversammlung statt. Nach Erstattung des Jahres- und Kasernenberichtes, die als gut bezeichnet wurden, dankte Vorsitzender Fischer den Kollegen für ihre Mitarbeit im verflochtenen Geschäftsjahr und bitter vor allem, im neuen Jahr sich für die Fortwärtsentwicklung unserer Ortsgruppe einzusetzen. Bei den Wahlen wurde der seitherige rührige Vorsitzende Fischer und Kassierer Hermann einstimmig wiedergewählt. Als Schriftführer wurde Kollege Baumhauer und noch vier weitere Kollegen in den Ausschuß gewählt. Am Schluß der Versammlung brachte Gewerkschafts-Sekretär Heibel vom christlichen Metallarbeiterverband in kurzen Ausführungen zum Ausdruck, daß es notwendig sei, mit den Arbeitern über den Schluß zu machen und treu zur christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung zu stehen.

Karmen. Bei den Betriebsratswahlen in den Betrieben der Stadt Karmen hat unser Verband einen Erfolg errungen. Es gelang uns, einen Stimmenzuwachs zu erzielen und dadurch einen weiteren Sitz im Arbeiterrat zu gewinnen.

Siegen. In unserer Versammlung am 23. März referierte der Kollege Steinbrück über „Freie oder christliche Betriebsvertretung“. Redner schilberte eingehend die schädlichen Auswirkungen des Klassenkampfes und das Ziel der christlichen Bewegung, welche unter Ablehnung des Klassenkampfes die Arbeiterschaft vertritt und zur Gleichberechtigung führen will. Am Schluß seiner Ausführungen ermahnte er alle dringend sich selbst in den Dienst unserer guten Sache zu stellen und mitzuarbeiten für das Wohl unserer Bewegung. Am Schlußtag ist dafür zu sorgen, daß eine christliche Betriebsvertretung zustande kommt. Seine sachlichen und treffenden Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen und sämtliche Anwesenden gelobten mitzuarbeiten, daß die Ortsgruppe Siegen blühe und gedeihe.

Welsch (Gemeindegewerkschaft). Am 17. März fanden sich die Kollegen von Welsch zu einer Versammlung zusammen, in welcher Kollege Kungelmann Bericht über die bisher gepflogenen Verhandlungen erstattete. Aus dem Bericht ging hervor, daß die Stadt dem privaten Arbeitgeberverband angehört und es deshalb ablehnt, mit der Organisation in Verhandlungen einzutreten. Auch der Arbeitgeberverband lehne den Abschluß eines Vertrages ab, weil am Orte für die privaten Betriebe ein Tarif bestehe, der auch für die Stadt Gültigkeit habe. Den Gemeindegewerkschaften eine besondere Behandlung zuteil werden zu lassen, erkenne der Arbeitgeberverband nicht an. Auch halte er eine Anrechnung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen der übrigen ostpreussischen Gemeindegewerkschaften nicht für gerechtfertigt. Redner wies darauf hin, daß es nicht leicht sein werde, diese Widerstände zu überwinden. Nur durch Ausbau seien Erfolge zu erzielen. Es wurde die Organisation beauftragt, nichts unversucht zu lassen, um dem gesteckten Ziele näherzukommen und auch die Gemeindegewerkschaften von Welsch unter den Reichstarifvertrag zu bringen.

Gedenktafel



Gekörben sind die Kollegen:

Hubert Kremer, Heimbach	16. 3. 29
Johann Büfeler, Necklinghausen	17. 3. 29
Wolff Dangel, Breslau	17. 3. 29
Georg Eble, Waldkirch	20. 3. 29
Emil Rahl, Leipzig	22. 3. 29
Anton Finkermüller, Ingoburg	23. 3. 29
Heinrich Reinelt, Breslau	24. 3. 29

Ehre ihrem Andenken!